



Gemeinde Landiswil



# Strassen- und Wegverordnung

SWV

26.06.2024

Der **Gemeinderat Landiswil**, gestützt auf Artikel 52 des Strassen- und Wegreglements (SWR) vom 12. Juni 2024,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Plan der Strassen-  
klassen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat teilt die Strassen nach den Kriterien in Artikel 7 bis 13 SWR ein.

Art. 14 SWR

<sup>2</sup> Die Einteilung der Strassenklassen werden im Plan im Anhang 1 dieser Verordnung dargestellt.

<sup>3</sup> Bei veränderten Verhältnissen passt er den Plan der Strassenklassen an. Die Betroffenen müssen vorgängig angehört werden.

**Art. 2**

Beitragspläne

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt die Beitragspläne.

Art. 42 SWR

<sup>2</sup> Er kann mit der Erarbeitung Fachpersonen oder eine nicht ständige Kommission beauftragen.

**Art. 3**

Gesuch für Strassen-  
massnahmen sowie  
Gemeindebeiträge an  
den baulichen und  
betrieblichen Unterhalt

<sup>1</sup> Gesuchstellend sind die Strasseneigentümerinnen und -eigentümer sowie die Anstösserinnen und Anstösser.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist schriftlich an den Gemeinderat einzureichen.

<sup>3</sup> Die Gesuchstellenden haben der Gemeinde für die Bearbeitung alle nötigen Unterlagen vorzulegen und Auskunft zu erteilen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde eröffnet ihre Entscheide schriftlich.

Glatteisbekämpfung auf  
Strassen der Klasse 3  
und 4

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Über das Gesuch für die Übernahme der Glatteisbekämpfung durch die Gemeinde entscheidet die Ressortleitung Verkehr und Wirtschaft. Vor dem Entscheid ist die Wegequipe anzuhören.

Art. 28, Abs. 2

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist über den Entscheid zu informieren.

<sup>3</sup> Die erteilte Bewilligung ist bis zum schriftlichen Widerruf durch eine der Parteien gültig.

<sup>4</sup> Die vereinbarte Glatteisbekämpfung erfolgt im Anschluss an die ordentliche Tour auf den Strassen Klassen 1 und 2.

<sup>5</sup> Die Gesuchstellenden schulden der Gemeinde die aufgelaufenen Kosten.

<sup>6</sup> Der Gemeinderat kann für die Glatteisbekämpfung einen jährlichen Pauschalaufwand festlegen.

<sup>7</sup> Die Materialkosten werden zu Beschaffungspreisen und die Arbeits- und Maschinenleistungen gemäss Tarif des Gebührenreglements berechnet.

Art. 45, Abs. 4 SWR

Betrieblicher Unterhalt  
von Strassen Klasse 3,  
Unterhaltsvereinbarung  
mit Wegequipe

#### **Art. 5**

<sup>1</sup> Die Gesuchstellenden haben den Umfang der von der Wegequipe zu leistenden Arbeiten im Gesuch anzugeben.

Art. 45, Abs. 3 und 4 SWR

<sup>2</sup> Die Ressortleitung Strassen und Wirtschaft bereitet in Absprache mit der Wegequipe die Unterhaltsvereinbarung vor.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat genehmigt und unterzeichnet die Vereinbarung.

<sup>4</sup> Die Unterhaltsvereinbarung wird mit den Gesuchstellenden abgeschlossen. Diese schulden der Gemeinde die Kosten für die von der Wegequipe geleisteten Arbeiten. Vorbehalten bleibt die Aufteilung mit einem Beitragsplan nach Artikel 45, Absatz 3 SWR.

<sup>5</sup> Die abgeschlossene Unterhaltsvereinbarung ist unbefristet gültig. Sie kann von den Parteien jederzeit, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist, schriftlich gekündigt werden.

Gemeindebeiträge  
a) Neuanlagen, Ausbau,  
Totalsanierung und  
baulicher Unterhalt  
von Strassen Klasse 4

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Es gelten die Bestimmungen nach Artikel 46 bis 48 SWR.

Art. 46 bis 48 SWR

<sup>2</sup> Das Gesuch ist nach Artikel 3 dieser Verordnung einzureichen.

b) betrieblicher Unter-  
halt von Strassen  
Klasse 3 und 4

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Das Gesuch für die Auszahlung der Gemeindebeiträge ist jährlich bis 30. November einzureichen.

Art. 45, Abs. 1 und 2 und 49 SWR

<sup>2</sup> Die pro Rechnungsjahr aufgelaufenen Kosten sind aufzulisten und mit Rechnungskopien zu belegen.

<sup>3</sup> Pro Rechnungsjahr ist ein Gesuch einzureichen. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre.

## **Art. 8**

Zeitpunkt der Ausführung von Strassenmassnahmen sowie baulichem und betrieblichem Unterhalt

- 1 Bei finanzieller Beteiligung der Gemeinde bestimmt der Gemeinderat den Ausführungszeitpunkt.
- 2 Die Auszahlung des Gemeindebeitrages ist vom Finanzbeschluss des zuständigen Organs sowie der Sicherstellung der Finanzierung abhängig.
- 3 Der Gemeinderat nimmt die geplanten und eingegangenen finanziellen Verpflichtungen in Budget und Finanzplan auf.

## **Art. 9**

Inkrafttreten

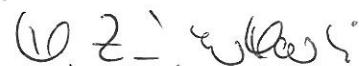
- 1 Die Strassen- und Wegverordnung tritt per 01. August 2024 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dieser Verordnung im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Landiswil an seiner Sitzung vom 26. Juni 2024 beschlossen.

### **Gemeinderat Landiswil**



Samuel Wittwer  
Gemeindepräsident



Margrit Zürcher Marti  
Gemeindeschreiberin

Bekanntmachung: Anzeiger Konolfingen vom 04. Juli 2024 mit Rechtsmittelbelehrung